

EUROPEAN  
U R B A N  
INITIATIVE

# Terms of Reference

## EUROPÄISCHE STADTINITIATIVE – INNOVATIVE MAßNAHMEN

ERSTE AUFFORDERUNG ZUR  
EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN  
10.10.2022 – 19.01.2023

10.10.2022



Co-funded by  
the European Union



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>FÖRDERFÄHIGE BEHÖRDEN – WER KANN EINEN ANTRAG EINREICHEN? .....</b>	<b>3</b>
2.1	KATEGORIE 1 .....	4
2.2	KATEGORIE 2 .....	5
2.3	KATEGORIE 3 .....	6
2.4	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERFÄHIGE STÄDTISCHE BEHÖRDEN.....	7
<b>3.</b>	<b>THEMEN DER ERSTEN AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR EUI-IA....</b>	<b>9</b>
3.1	ALLGEMEINE DEFINITION UND THEMATISCHE EINORDNUNG .....	9
3.2	RELEVANZ FÜR STÄDTISCHEN BEHÖRDEN UND ROLLE DER STÄDTISCHEN BEHÖRDEN ...	11
3.3	DENKANSTÖßE FÜR STÄDTISCHE BEHÖRDEN .....	11
3.4	KOHÄSIONSPOLITISCHE ZIELE .....	13
3.5	ERGEBNIS- UND OUTPUTINDIKATOREN .....	14
<b>4.</b>	<b>PROJEKTPHASEN.....</b>	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>FÖRDERGRUNDSÄTZE .....</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>PROJEKTIDEE UND PROJEKTENTWICKLUNG.....</b>	<b>19</b>
6.1	PARTNERSCHAFT .....	19
6.2	INTERVENTIONSLOGIK DES PROJEKTS UND ARBEITSPLAN .....	23
6.3	UNTERSTÜTZUNG DURCH SACHVERSTÄNDIGE.....	24
6.4	TRANSFER .....	25
6.5	KOSTENKATEGORIEN .....	27
<b>7.</b>	<b>ANTRAGSVERFAHREN .....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>AUSWAHLVERFAHREN.....</b>	<b>30</b>
8.1	FÖRDERFÄHIGKEITSPRÜFUNG .....	30
8.2	STRATEGISCHE BEWERTUNG .....	32
8.3	OPERATIVE BEWERTUNG.....	33
8.4	PUNKTESYSTEM FÜR DIE BEWERTUNG .....	34
8.5	AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ANTRAGSTELLER .....	35
<b>9.</b>	<b>INITIIERUNGSPHASE UND VERTRAGSSCHLUSS.....</b>	<b>36</b>
<b>10.</b>	<b>UNTERSTÜTZUNG IM ANTRAGSVERFAHREN.....</b>	<b>37</b>
<b>11.</b>	<b>WICHTIGE TERMINE.....</b>	<b>38</b>

# 1. EINLEITUNG

Das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik 2021-2027 umfasst die Einrichtung der Europäischen Stadtinitiative (im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds<sup>1</sup>, kurz EFRE/KF-Verordnung) als Instrument der Europäischen Union (EU), das **an die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 durchgeführte Initiative für innovative Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung anschließt**. Diese neuartige Initiative ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Städten aller Größenordnungen, zum Aufbau von Kapazitäten und Wissen, zur Förderung von Innovationen und zur Entwicklung übertragbarer und ausbaufähiger innovativer Lösungen für städtische Herausforderungen von Bedeutung für die EU. Ziel ist es, den Einsatz von allgemeinen Programmen der Kohäsionspolitik in städtischen Gebieten mit erprobten Innovationen anzuregen, insbesondere in solchen, die Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für spezifische Ziele gemäß Artikel 3 der EFRE/KF-Verordnung<sup>2</sup> erhalten, und die Innovationsfähigkeit von Städten als Begünstigte oder Vermittler bei der Verwaltung dieser Fonds zu stärken.

Eines der Hauptziele der Europäischen Stadtinitiative (EUI) und insbesondere ihres Elements „Innovative Maßnahmen“ (EUI-IA) besteht darin, die von der Initiative für innovative Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung (UIA) eingeleitete Förderung fortzusetzen, indem **den städtischen Behörden in ganz Europa Raum und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um (über Pilotprojekte) neue innovative Antworten auf die miteinander verknüpften und komplexen lokalen Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Stadtentwicklung zu finden und zu erproben**. Durch die EUI-IA können städtische Behörden testen, wie neue und unerprobte Lösungen in der Praxis funktionieren und inwieweit sie der Komplexität des realen Lebens begegnen. Die Prozesse und Ergebnisse der Erprobung werden von Partnerstädten aus anderen Ländern (Transferpartner) verfolgt, um die Übertragbarkeit und Nachahmbarkeit der getesteten innovativen Lösungen in der gesamten EU zu unterstützen und zu verbessern.

Die städtischen Behörden sollten die von der EUI-IA gebotene Gelegenheit nutzen, um außerhalb von „normalen Projekten“ (die durch „klassische“ Finanzierungsquellen, einschließlich der gängigen EFRE-Programme, finanziert werden können) innovative Ansätze und Arbeitsmethoden zu erproben. Die EUI-IA ermöglicht es Städten, ehrgeizige und kreative Ideen in Prototypen umzusetzen, die in realen städtischen Umgebungen erprobt werden können. In anderen Worten: Die EUI-IA fördert Pilotprojekte,

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021R1058>. Die spezifischen EFRE-Ziele werden in jeder einzelnen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Europäische Stadtinitiative – Innovative Maßnahmen angegeben.

<sup>2</sup> *Ebenda*.

die für die Finanzierung über klassische Finanzierungsquellen zu riskant sind. Gefördert werden jedoch nur Projekte, die sehr innovativ und experimentell sind.

**Projekte im Rahmen der EUI-IA werden über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu einem Thema oder mehreren Themen, das bzw. die von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wird bzw. werden, ausgewählt.** Die EUI ist mit einem EFRE-Budget von insgesamt 450 Mio. EUR ausgestattet, wovon 75 % für die Unterstützung des Elements EUI-IA vorgesehen sind. **Jedes Projekt kann eine Kofinanzierung in Höhe von bis zu 5 Mio. EUR aus dem EFRE erhalten. Das Projekt sollte innerhalb von maximal 3,5 Jahren durchgeführt werden.**

Die EUI wird von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission (GD REGIO) im Wege der indirekten Mittelverwaltung verwaltet. Die Europäische Kommission hat die Region Hauts-de-France (Frankreich) als betraute Einrichtung mit der Umsetzung der EUI beauftragt. Das ständige Sekretariat der EUI wurde eingerichtet, um die betraute Einrichtung zu unterstützen und das Tagesgeschäft der EUI zu gewährleisten.

**Mit den vorliegenden Terms of Reference (Leistungsbeschreibung) lädt die betraute Einrichtung förderfähige Behörden im Rahmen der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA zur Einreichung von Projektvorschlägen ein. Für diese Aufforderung steht ein Gesamtbudget von zirka 50 Mio. EUR zur Verfügung.**

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie das Verfahren erläutert. **Es sollte zusammen mit dem Leitfaden zur EUI-IA, der Arbeitsversion des Antragsformulars und anderen auf der Website der EUI zu dieser Aufforderung veröffentlichten Unterlagen gelesen werden.**

## 2. FÖRDERFÄHIGE BEHÖRDEN – WER KANN EINEN ANTRAG EINREICHEN?

Die folgenden Behörden können eine Unterstützung für die Realisierung innovativer Maßnahmen im Rahmen der EUI beantragen:

- **Kategorie 1:** alle städtischen Behörden einer lokalen Verwaltungseinheit, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (DEGURBA) von Eurostat als Stadt, kleinere Stadt oder Vorort definiert ist (DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2 bei Eurostat) und mindestens 50 000 Einwohner zählt.
- **Kategorie 2:** eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich als organisierte Agglomeration bestehend aus lokalen Verwaltungseinheiten anerkannt werden, wobei die Mehrheit (mind. 51 %) der Einwohner in lokalen

Verwaltungseinheiten lebt, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (DEGURBA) von Eurostat als Städte, kleinere Städte oder Vororte definiert sind (DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2), und die Einwohnerzahl zusammengenommen mindestens 50 000 beträgt.

- **Kategorie 3:** eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wobei alle beteiligten städtischen Behörden (federführende städtische Behörde und assoziierte städtische Behörden) lokale Verwaltungseinheiten sind, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (DEGURBA) von Eurostat als Städte, kleinere Städte oder Vororte definiert sind (DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2), wobei die Einwohnerzahl zusammengenommen (federführende städtische Behörde und assoziierte städtische Behörden) mindestens 50 000 beträgt.

Ausschließlich die oben definierten förderfähigen städtischen Behörden können im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA ein Antragsformular einreichen.

Die Definition lokaler Verwaltungseinheiten (LAU) sowie deren Klassifikation nach dem Grad ihrer Verstädterung und die Einwohnerzahlen basieren auf den Angaben in der Korrespondenztabelle für die EUI-IA ("EUI-IA\_Call1\_Correspondence\_table": [https://www.urban-initiative.eu/sites/default/files/2022-10/EUI-IA\\_Call1\\_Correspondence\\_table.xlsx](https://www.urban-initiative.eu/sites/default/files/2022-10/EUI-IA_Call1_Correspondence_table.xlsx)). Diese Tabelle wird als Hauptreferenzdokument für die Prüfung der Förderfähigkeit verwendet. Antragstellern wird empfohlen, zwecks Prüfung ihrer Förderfähigkeit sowie für die Angaben zu den lokalen Verwaltungseinheiten innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen und zu den Einwohnerzahlen die Korrespondenztabelle zurate zu ziehen. Es wird dringend empfohlen, vor dem Ausfüllen des Antragsformulars (auf der Grundlage der oben genannten Korrespondenztabelle) eine Selbsteinschätzung der Förderfähigkeit vorzunehmen. Im Falle von Lücken, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bei der Auslegung der Daten in der Korrespondenztabelle für die EUI-IA wird den Antragstellern empfohlen, sich vor dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars an das ständige Sekretariat zu wenden. Während des Auswahlverfahrens prüft das ständige Sekretariat die Förderfähigkeit ausschließlich auf der Grundlage der Angaben im Antragsformular. In Fällen, in denen Unklarheit hinsichtlich der Förderfähigkeit von Antragstellern besteht, arbeitet das ständige Sekretariat zwecks Feststellung der Förderfähigkeit mit allen relevanten Partnern, einschließlich Eurostat, zusammen.

## 2.1 KATEGORIE 1

- Gemeinde-/Stadtverwaltungen/Kreise, deren Verwaltungsgrenzen eine einzige lokale Verwaltungseinheit umfassen. In diesem Fall wird die lokale Verwaltungseinheit je nach dem Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Stadt, kleinere Stadt oder Vorort klassifiziert, wobei sie mindestens 50 000 Einwohner zählen muss.

- Gemeinde-/Stadtverwaltungen, deren Verwaltungsgrenzen mehrere lokale Verwaltungseinheiten umfassen. Dies trifft auf Gemeinde-/Stadtverwaltungen in Portugal, Irland, Griechenland, auf Malta und in Litauen zu, wo die Eurostat-Definition einer lokalen Verwaltungseinheit nicht Gemeinde-/Stadtverwaltungen entspricht, sondern infrakommunalen Einheiten (Pfarrbezirke) oder statistischen Einheiten (Wahlkreise). Solche Gemeinde-/Stadtverwaltungen sind nur dann förderfähig, wenn sie 50 000 Einwohner zählen und die Mehrheit (mind. 51 %) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Stadt, kleinere Stadt oder Vorort klassifiziert sind.

## 2.2 KATEGORIE 2

Organisierte Agglomerationen, die Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden sind und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen nach nationalem Recht als lokale Verwaltungsebene (nicht regionale und Provinzebene) anerkannt sein und Gemeinde-/Stadtverwaltungen müssen verpflichtet sein, der suprakommunalen Organisation beizutreten (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, die auf freiwilliger Basis zu einem bestimmten Zweck und/oder für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet wurden).
- Ihnen dürfen ausschließlich Gemeinde-/Stadtverwaltungen angehören (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, denen Einrichtungen wie Universitäten, Handelskammern usw. angehören).
- Sie müssen nach nationalem Recht mit bestimmten Zuständigkeiten ausgestattet sein, die von den beteiligten Gemeinden in Bezug Politikbereiche, die für das Projekt im Rahmen der EUI-IA relevant sind, delegiert werden. Vereinigungen werden aufgefordert, diesbezüglich genau auf den nationalen gesetzlichen Rahmen Bezug zu nehmen. Organisierte Agglomerationen müssen ausschließliche Zuständigkeiten hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung in Politikbereichen haben, die für das Projekt im Rahmen der EUI-IA relevant sind.
- Sie müssen eine spezifische politische (mit indirekter Vertretung der beteiligten Gemeinden) und administrative (eigenes Personal) Struktur aufweisen.

Beispiele für organisierte Agglomerationen im Rahmen der EUI-IA sind:

- Frankreich: Métropoles, Communautés Urbaines, Communautés d'Agglomération, Etablissements Publics Territoriaux (EPT) und Communautés de Communes.
- Italien: ausschließlich Città Metropolitane und Unione di Comuni. Bitte beachten Sie, dass Consorzi, Gruppi di Azione Locale (GAL), Convenzione dei Comuni oder andere organisierte

Agglomerationen, die nach italienischem Recht (Testo Unico degli Enti Locali) nicht als lokale Behörden gelten, nicht förderfähig sind.

- Deutschland: Landkreis.
- Spanien: Mancomunidades und Àrea Metropolitana de Barcelona. Bitte beachten Sie, dass „Diputaciones provinciales“ (Provinzregierungen) als Einrichtungen der Provinzen und daher nicht als förderfähige organisierte Agglomerationen betrachtet werden.
- Portugal: Comunidades Intermunicipais (CIMs).

Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), deren Partnerschaften nur städtische Behörden (wie oben definiert) angehören und die hinsichtlich der politischen Gestaltung und Durchführung über spezifische Zuständigkeiten verfügen, die für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der EUI-IA relevant sind, werden als organisierte Agglomerationen angesehen und können im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA als federführende oder assoziierte städtische Behörden Anträge einreichen. EVTZ, deren Partnerschaften andere Organisationen (z. B. Mitgliedstaaten, regionale Behörden, Verbände/Vereinigungen, Universitäten usw.) angehören, werden nicht als organisierte Agglomerationen angesehen und können keinen Antrag als federführende oder assoziierte städtische Behörden stellen; sie können sich aber als Partner für die Projektdurchführung an einem von einer förderfähigen städtischen Behörde eingereichten Antrag beteiligen.

Im Rahmen der EUI-IA werden organisierte Agglomerationen als einzelne städtische Behörde betrachtet, die alle beteiligten Gemeinde-/Stadtverwaltungen vertritt. Folglich ist diese Behörde in einem von einer organisierten Agglomeration eingereichten Projektvorschlag als federführende städtische Behörde anzugeben. Bei der Überprüfung der Förderfähigkeit von organisierten Agglomerationen prüft das ständige Sekretariat, ob die Einwohnerzahl mindestens 50 000 beträgt und ob die Mehrheit (mind. 51 %) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die von der Agglomeration umfasst sind und nach dem Grad ihrer Verstädterung als Städte, kleinere Städte oder Vororte zu klassifizieren sind.

## 2.3 KATEGORIE 3

Vereinigungen städtischer Behörden (nationale bzw. regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakete, Entwicklungsbezirke usw.) sowie einzelne städtische Behörden, die keine formell festgeschriebene Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, aber gemeinsam einen Antrag stellen möchten, benennen im Antrag aus ihrer Mitte eine federführende städtische Behörde und führen die anderen beteiligten Gemeinde-/Stadtverwaltungen als assoziierte städtische Behörden auf.

Um förderfähig zu sein, müssen alle beteiligten städtischen Behörden (federführende städtische Behörde und assoziierte städtische Behörden) als lokale Verwaltungseinheiten anerkannt sein und nach dem Grad ihrer Verstädterung gemäß Eurostat als Stadt, kleinere Stadt oder Vorort klassifiziert sein

(DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2). Für städtische Behörden, in deren Verwaltungsgrenzen mehrere lokale Verwaltungseinheiten liegen, gelten für die Definition des Grads der Verstädterung ebenfalls die Bestimmungen in Abschnitt 2.1. Die Beziehung zwischen der federführenden städtischen Behörde und den assoziierten städtischen Behörden muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars noch nicht formell festgeschrieben sein. Im Falle der Genehmigung und Förderung des Vorschlags ist die Beziehung in Form einer Partnerschaftvereinbarung formell festzuschreiben (das ständige Sekretariat wird der federführenden städtischen Behörde dafür eine Vorlage zur Verfügung stellen).

Erfahrungsgemäß laufen Einzelprojekte von rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen, die mehr als drei städtische Behörden (federführende städtische Behörde und assoziierte städtische Behörden) zusammensetzen und keinen territorialen Zusammenhang aufweisen, eher Gefahr, dass Zusammenhalt verloren geht und sich sinnvolle Ergebnisse nur schwer realisieren lassen. Daher sollten antragswillige Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen von städtischen Behörden (die rechtlich nicht als organisierte Agglomerationen anerkannt sind) einen territorialen Zusammenhang aufweisen und die Zahl der assoziierten städtischen Behörden begrenzen.

## 2.4 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERFÄHIGE STÄDTISCHE BEHÖRDEN

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Grundsätzen für die einzelnen Kategorien förderfähiger städtischer Behörden gelten die folgenden Voraussetzungen für alle förderfähigen städtischen Behörden im Rahmen der EUI-IA:

- Alle städtischen Behörden müssen in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein.
- Ausschließlich die oben definierten förderfähigen städtischen Behörden dürfen im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA ein Antragsformular einreichen. Antragsformulare, die von einem Partner für die Projektdurchführung eingereicht werden, sind nicht förderfähig.
- Städtische Behörden (wie oben definiert) können in Projektvorschlägen ausschließlich als federführende städtische Behörden und/oder als assoziierte städtische Behörden aufgeführt werden. Die Kategorie „Partner für die Projektdurchführung“ ist ausschließlich Einrichtungen und/oder Organisationen vorbehalten, die im Rahmen der EUI-IA nicht als städtische Behörden gelten.
- Sofern innovative Lösungen einen städtische und ländliche Regionen übergreifenden Ansatz oder einen funktionalen Gebietsansatz erfordern, können lokale Verwaltungseinheiten, die nach dem Grad ihrer Verstädterung als ländliche Gebiete (DEGURBA Code 3 bei Eurostat) klassifiziert sind, als Partner für die Projektdurchführung einbezogen werden. Bitte beachten



Sie, dass ihre Einwohnerzahl bei der Ermittlung der Mindestförderfähigkeitsschwelle von 50 000 nicht berücksichtigt wird. Die Einbeziehung von als ländliche Gebiete klassifizierten lokalen Verwaltungseinheiten ist im Antragsformular eindeutig zu erläutern und zu begründen.

- Eine städtische Behörde bzw. eine organisierte Agglomeration kann pro Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nur an einem Projektvorschlag beteiligt sein (dies gilt auch dann, wenn Projektvorschläge zu unterschiedlichen Themen derselben Aufforderung eingereicht werden). Diese Vorschrift gilt auch für assoziierte städtische Behörden (eine Gemeinde kann stets nur an einem Projektvorschlag beteiligt sein, und zwar gleich, ob als federführende städtische Behörde oder als assoziierte städtische Behörde).
- Städtische Behörden, die bereits im Rahmen eines genehmigten Projekts einer früheren Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen der EUI-IA gefördert werden, können für die gesamte Laufzeit der Initiative kein weiteres Antragsformular zum selben Thema einreichen.
- Städtische Behörden müssen die Vorschriften bezüglich des Ausschlusses vom Zugang zu Finanzierung einhalten (nähere Informationen finden sich weiter unten in Abschnitt 8.5 „Ausschlusskriterien für Antragsteller“ und im Leitfaden zur EUI-IA, Kapitel 3.3 „Exclusion criteria for grant applicants“ [„Ausschlusskriterien für Antragsteller“]).

Agenturen und Unternehmen (z. B. in den Bereichen Energie-/Abfallwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Tourismusförderung usw.), die vollständiges oder teilweises Eigentum der Gemeinde-/Stadtverwaltung sind, gelten nicht als lokale Verwaltungseinheiten und folglich nicht als förderfähige städtische Behörden. Diese Organisationen können jedoch als Partner für die Projektdurchführung in die Partnerschaft einbezogen werden (nähere Informationen zu den Rollen und Zuständigkeiten der Partner für die Projektdurchführung finden sich im Leitfaden zur EUI-IA, Kapitel 2.1.2 „Typology of the European Urban Initiative – Innovative Actions Partners“ [„Typologie der Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Stadtinitiative – Innovative Maßnahmen“]).

Bitte beachten Sie, dass im Falle von Vereinigungen oder Zusammenschlüssen von städtischen Behörden, die rechtlich als organisierte Agglomerationen anerkannt werden (Kategorie 2 der förderfähigen Behörden, siehe weiter oben), die Einrichtung, einschließlich aller anderen beteiligten städtischen Behörden, im Rahmen der EUI-IA als eine einzige städtische Behörde betrachtet wird und die Agglomeration daher als federführende städtische Behörde anzugeben ist. Im Falle von Vereinigungen oder Zusammenschlüssen von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomerationen anerkannt werden (Kategorie 3 der förderfähigen Behörden, siehe weiter oben), müssen die beteiligten städtischen Behörden eine Gemeinde als federführende städtische Behörde benennen und die anderen Gemeinden als assoziierte städtische Behörden angeben.

# 3. THEMEN DER ERSTEN AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR EUI-IA

Die EUI wurde als eines der Instrumente zur Unterstützung der Umsetzung der EU-Städteagenda eingerichtet, die ein Schlüssel in der Umsetzung der Neuen Leipzig-Charta ist. In Fortsetzung des Ansatzes der Initiative für innovative Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung werden die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der EUI-IA zu von der Europäischen Kommission festgelegten Themen organisiert. Diese Themen bauen auf der Neuen Leipzig-Charta und den bereichsübergreifenden Prioritäten der Europäischen Kommission, etwa dem grünen und digitalen Wandel, auf. Um die Projekte im Rahmen der EUI-IA mit Blick auf die Kohäsionspolitik besser verständlich zu machen und ihren späteren Ausbau und/oder ihre spätere Nachahmung mit EFRE-Mitteln zu erleichtern, werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA auch die spezifischen kohäsionspolitischen Ziele der Aufforderung genannt. Die Antragsteller müssen insbesondere die kohäsionspolitische Relevanz der von ihnen vorgeschlagenen Lösungen im Hinblick auf die ausgewählten spezifischen Ziele nachweisen. Darüber hinaus wird eine Liste von Indikatoren (die zusammen mit anderen Indikatoren, die die Projektpartner selbst festlegen, verwendet und überwacht werden sollen) festgelegt, die beim Verstehen der gewünschten Auswirkungen auf Projektebene unterstützen soll und die Aggregation der Ergebnisse auf Ebene des Politikbereichs und/oder der EUI-IA ermöglichen wird.

**Im Rahmen der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können Projektvorschläge zum Neuen Europäischen Bauhaus eingereicht werden.**

## 3.1 ALLGEMEINE DEFINITION UND THEMATICHE EINORDNUNG

Das [Neue Europäische Bauhaus](#) (NEB) wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2020 ins Leben gerufen wurde. Die Initiative verbindet den [Europäischen Grünen Deal](#) mit unseren Lebensräumen und -erfahrungen und bringt das Ziel der EU zum Ausdruck, attraktive, nachhaltige und inklusive Orte, Produkte und Lebensweisen zu schaffen. Sie fördert neue Lebensweisen, in denen sich Nachhaltigkeit und Stil verbinden, und beschleunigt so den ökologischen Wandel in verschiedenen Branchen unserer Wirtschaft und in unseren Gesellschaften sowie in anderen Bereichen unseres täglichen Lebens. Ziel ist, dass alle Bürger Zugang zu kreislauffähigen Waren mit geringerer CO<sub>2</sub>-Intensität erhalten, welche die Regeneration der Natur und den Schutz der biologischen Vielfalt unterstützen. Das Neue Europäische Bauhaus ruft uns alle auf, über eine nachhaltige und inklusive Zukunft, die attraktiv für das Auge, den Geist und die Seele ist, nachzudenken und diese Zukunft gemeinsam zu gestalten. Es befasst sich mit Projekten, Orten, Praktiken und Erfahrungen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- **Attraktiv:** ästhetisch ansprechend, aber auch von Kunst und Kultur inspiriert, Eingehen auf Bedürfnisse und Verbesserung der Qualität von Erfahrungen über die Funktionalität hinaus.
- **Nachhaltig:** im Einklang mit der Natur, der Umwelt und unserem Planeten.
- **Inklusiv:** Förderung von Dialog über Kulturen, Disziplinen, Geschlechter und Altersgruppen hinweg.

Am 15. September 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission<sup>3</sup> eine Mitteilung, in der das Konzept des Neuen Europäischen Bauhauses auf der Grundlage der Ergebnisse der gemeinsamen Gestaltung vorgestellt, die nächsten Schritte für die weitere Entwicklung der Initiative dargelegt und eine Reihe von gezielten Maßnahmen sowie Finanzierungsmöglichkeiten vorgestellt werden. In Anhang II<sup>4</sup> der Mitteilung werden einschlägige EU-Initiativen sowie Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Finanzierung lokaler Transformationsprojekte aufgeführt.

In Anbetracht der Tatsache, dass Transformation und Experimente auf lokaler Ebene seit jeher zum Wesen der Kohäsionspolitik gehören, ist in Anhang II die Selbstverpflichtung der GD REGIO zur Finanzierung einer Reihe hoch innovativer Projekte festgelegt, die in der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA ausgewählt werden.

In der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA werden Projekte finanziert, die **konkrete, reale Beispiele für Ansätze des Neuen Europäischen Bauhauses liefern, bei denen** die Kernwerte des Neuen Europäischen Bauhauses – Nachhaltigkeit, Inklusivität und Attraktivität – möglichst ehrgeizig<sup>5</sup> gemäß dem im Kompass für das Neue Europäische Bauhaus vorgeschlagenen Rahmen umfassend **einbezogen werden**.

Die Projekte sollten aus **partizipatorischen und transdisziplinären** lokal verankerten Prozessen hervorgehen und durch diese umgesetzt werden.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA fordert von uns den Beweis, dass wir in der Lage sind, gegenwärtige städtische Herausforderungen in Chancen zu verwandeln, sie durch integrierte Lösungen anzugehen und den Europäischen Grünen Deal in innovative Maßnahmen umzusetzen, welche die Bürger befähigen, den **Wandel hin zu grünen und inklusiven** (Klein-)Städten und lokalen Gemeinschaften anzuführen. Schwerpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA sind die **Bereiche mit dem größten kohäsionspolitischen Inspirationspotenzial**. Ziel der Aufforderung ist es daher, **Vorreiter für die Transformation von Orten im**

<sup>3</sup> [https://new-european-bauhaus.europa.eu/document/download/6d54623a-09c1-4a60-a8f5-7c292f679f69\\_de?filename=COM\\_2021\\_573\\_DE\\_ACT.PDF](https://new-european-bauhaus.europa.eu/document/download/6d54623a-09c1-4a60-a8f5-7c292f679f69_de?filename=COM_2021_573_DE_ACT.PDF)

<sup>4</sup> [https://new-european-bauhaus.europa.eu/document/download/cc1a6e27-9084-49e2-b6b5-66f8d35773d9\\_de?filename=COM\\_2021\\_573\\_2\\_DE\\_annex.PDF](https://new-european-bauhaus.europa.eu/document/download/cc1a6e27-9084-49e2-b6b5-66f8d35773d9_de?filename=COM_2021_573_2_DE_annex.PDF)

<sup>5</sup> Der Kompass für das Neue Europäische Bauhaus ist eine Orientierungshilfe zur Unterscheidung zwischen konventionellen (Stufe 1) und höher entwickelten Ansätzen (Stufen 2 und 3) zur Philosophie des Neuen Europäischen Bauhauses und seiner Arbeitsmethoden. Es ist ratsam, den Kompass bei der Konzeption von Projektvorschlägen und ihrer Beschreibung in Antragsformularen zu berücksichtigen.

**Sinne des Neuen Europäischen Bauhauses** zu ermitteln und kohäsionspolitische Programme **auf breiterer Ebene** in der gesamten EU zu **mobilisieren**.

Die Europäische Kommission möchte Ausgewogenheit bei den ausgewählten Projekten erreichen, d. h. dass die Projekte höchsten Qualitätsstandards entsprechen und zugleich die geografische, räumliche und demografische Vielfalt der europäischen Städte widerspiegeln sollen.

## 3.2 RELEVANZ FÜR STÄDTISCHEN BEHÖRDEN UND ROLLE DER STÄDTISCHEN BEHÖRDEN

Der Europäische Grüne Deal ist beim Erreichen seines Hauptziels, der Klimaneutralität, bis 2050 in hohem Maße von städtischen Maßnahmen abhängig. Städte verbrauchen über 65 % der weltweiten Energie und sind für mehr als 70 % der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Zugleich treiben Städte als Teil des öffentlichen Raums durchdachte Innovationen und widerstandsfähige Räume, in denen durch Interaktion von Einrichtungen, sozialwirtschaftlichen Akteuren und der allgemeinen Zivilgesellschaft ein wichtiges Ökosystem entsteht, das fruchtbaren Boden für Ansätze des Neuen Europäischen Bauhauses bietet.

Städtische Behörden mit ihren personellen und finanziellen Ressourcen waren schon immer Drehscheiben für transformative Ideen und neuartige Initiativen. Sie beherrschen Stadtplanung und -gestaltung (einschließlich Instrumenten und Praktiken wie Wohnungsbaugenehmigungen, Modernisierung von Stadtvierteln und Umnutzung von Gebäuden), verfügen über Sachkenntnis in der Raumordnung sowie dem Infrastruktur- oder Mobilitätsmanagement und kennen die Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort sehr genau. Damit sind städtische Behörden bestens ausgestattet, um die Führungsrolle bei der praktischen Umsetzung der Ziele des Neuen Europäischen Bauhauses zu übernehmen.

Darüber hinaus sind die städtischen Behörden näher an den Bürgern und Interessenträgern und können dadurch die verschiedenen lokalen Akteure (aus Wissenschaft, Ingenieurwesen, Kunst, Design, Kultur- und Kreativsektor sowie der Wirtschaft) mobilisieren und mit der Bevölkerung in Kontakt treten. Sie sind legitimiert, Diskussionen über lokale Bedürfnisse zu führen, Verbindungen herzustellen, Synergien zu finden, Brücken zwischen verschiedenen Disziplinen zu schlagen und neue Ideen in konkrete avantgardistische Projekte umzusetzen.

## 3.3 DENKANSTÖßE FÜR STÄDTISCHE BEHÖRDEN

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA macht keinerlei Vorgaben bezüglich der Art der erwarteten Vorschläge. Die Städte sind jedoch eingeladen, die folgenden vier (4) Themen in Betracht zu ziehen, da diese das größte Potenzial haben, innovative Lösungen hervorzubringen, einen deutlichen Demonstrationseffekt zur Inspiration des Einsatzes der Kohäsionspolitik in

städtischen Gebieten zu erzielen und/oder die entsprechenden Mittel für ihr Aufgreifen zu mobilisieren, insbesondere Investitionen aus dem EFRE im Rahmen der nachstehend unter „Kohäsionspolitische Ziele“ aufgeführten spezifischen Ziele.

**Bau und Renovierung im Sinne von Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität:** Dieses Thema umfasst Projekte, deren Schwerpunkt auf der Renovierung oder dem Bau von Gebäuden<sup>6</sup> liegt, die klimaneutral oder klimapositiv sind und vollständig kreislauffähig ausgerichtet sind. Über die Leistung in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Betrieb des Gebäudes hinaus bedeutet dies, dass die Emissionen über die gesamte Lebensdauer betrachtet werden. Dies erfordert Überlegungen zur Begrenzung des Energieverbrauchs durch die Erhaltung oder Wiederverwendung lokaler Materialien und Ressourcen, den Einsatz umweltfreundlicher Technologien sowie die Reduzierung und/oder Umwandlung von Abfall. Die Projekte sollten auf eine regenerative Architektur hinarbeiten, die mehr zurückgibt, als sie wegnimmt, und die Nutzer zu nachhaltigem Verhalten anregt. Solche innovativen Bau- und Renovierungsprozesse sollten auch die Partizipation (z. B. durch die Förderung von Aktivitäten unter der Leitung von Bürgern) sowie die Inklusion (z. B. neue Kompetenzen, Arbeitsplätze und/oder Funktionen für benachteiligte Kollektive) fördern, indem sie den Zugang (einschließlich der Bezahlbarkeit) für alle sicherstellen, wobei das besondere Augenmerk auf unterrepräsentierten Gruppen liegen und das langfristige Ziel darin bestehen sollte, ein neues, nachahmbares Modell der Solidarität und Zusammenarbeit vorzuschlagen. Schließlich sollten die neuen oder renovierten Gebäude über ihre Funktionalität hinaus reale Erlebnisqualität bieten und den Nutzern und der Gemeinschaft im weiteren Sinne ein Gefühl der Zugehörigkeit und Fürsorge vermitteln (z. B. durch Berücksichtigung der Sinneswahrnehmung – z. B. visuell, haptisch, akustisch – und durch Schaffung eines Dialogs mit dem bestehenden kulturellen, sozialen und natürlichen Umfeld).

**Erhaltung und Umgestaltung des Kulturerbes:** Dieses Thema umfasst Projekte, die darauf abzielen, das Kulturerbe zu erhalten und für alle gleichen Zugang zu ihm zu ermöglichen oder Kulturerbestätten so umzugestalten, dass sie einen hohen sozialen Zweck erfüllen (z. B. mit/für Bürger/n und insbesondere marginalisierte/n Gruppen) und einen geringen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck aufweisen (d. h. ein regenerativer Ansatz für die Erhaltung und/oder Umgestaltung von Gebäuden des Kulturerbes und/oder damit verbundenen kulturellen Dienstleistungen). Das Thema umfasst auch die Mobilisierung von lokalem Wissen und Know-how und deren Kombination mit neuen Technologien zugunsten zeitgemäßer Lösungen und Produkte im Zusammenhang mit dem lokalen Erbe. Durch diese Aufmerksamkeit für das Kulturerbe können sich Möglichkeiten für einen neuen Dialog mit der Geschichte, für neue Beziehungen zwischen Orten und Menschen und für eine gemeinsame Neuerfindung unseres Lebensstils jetzt und in Zukunft eröffnen.

**Anpassung und Umgestaltung von Gebäuden für bezahlbare Wohnlösungen:** Das Thema umfasst Projekte, die sich mit der Anpassung und Umgestaltung stillgelegter und/oder leer stehender Gebäude für Wohnzwecke durch innovative, kreative und/oder künstlerische Techniken oder Materialien sowie mit nachhaltigen Bauprozessen befassen. Projekte im Rahmen dieses Themas zielen darauf, Energiearmut zu bekämpfen, Wohnraum bezahlbarer zu machen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass (künftige) Bewohner und lokale Akteure in allen Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden

---

<sup>6</sup> Von Projekten, die den Bau neuer Gebäude beinhalten, werden höchste Recyclingleistungen erwartet.

Entscheidungen treffen können. Bei der Wiederbelebung von benachteiligten Stadtvierteln oder Stadtzentren können gemeinsam entwickelte Anpassungsprojekte der Entvölkerung und/oder Segregation entgegenwirken, das Gefühl der Zugehörigkeit und der Fürsorge stärken und zur Klimaresilienz (Verringerung der Treibhausgasemissionen durch (Pendler-)Verkehr) sowie zu einer nachhaltigeren Flächennutzung (Vermeidung der Zersiedelung) beitragen. Die Projekte können auch innovativen Wohnlösungen gewidmet sein, die temporäre Abhilfe in Notfallsituationen mit hohen ästhetischen und nachhaltigen Standards verbinden.

**Regeneration städtischer Räume:** Dieses Thema umfasst städtische Regenerationsprojekte, in denen sich Nachhaltigkeit, Attraktivität und Inklusion verbinden. Projektschwerpunkte können die Regeneration von verlassenen oder (z. B. wegen der schlechten Sicherheitslage) problematischen städtischen Gebieten, die Umnutzung von Industriebrachen u. a. für die Renaturierung von Städten und der Entwicklung grüner Infrastrukturen oder die Bereitstellung bzw. Verbesserung des allgemeinen Zugangs zu sicheren, offenen und inklusiven grünen und/oder öffentlichen Räumen sein. Mit dem Ziel, die erlebte Lebensqualität für die Menschen in den Städten zu verbessern, sollten Regenerationsprojekte unter diesem Thema sich um die Einbeziehung der Einwohner, insbesondere der unterrepräsentierten Gruppen oder Gemeinschaften, in den Prozess der gemeinsamen Entwicklung bemühen.

### 3.4 KOHÄSIONSPOLITISCHE ZIELE

Die für eine Finanzierung vorgeschlagenen Projekte sollten nachweisen, dass sie zu einem der spezifischen Ziele der EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 beitragen (und zwar zu dem Ziel, das für die vorgeschlagene Lösung am relevantesten ist):

- Spezifisches Ziel 2.1, „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ (grüneres Europa)
- Spezifisches Ziel 2.6, „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ (grüneres Europa);
- Spezifisches Ziel 2.7, „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“ (grüneres Europa);
- Spezifisches Ziel 4.3, „Förderung der sozioökonomischen Inklusion von marginalisierten Gemeinschaften, einkommensschwachen Haushalten und benachteiligten Gruppen, auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnraumversorgung und soziale Dienstleistungen“ (sozialeres und inklusiveres Europa);
- Spezifisches Ziel 4.6, „Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen“ (sozialeres und inklusiveres Europa);

- Spezifisches Ziel 5.1, „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten“ (bürgernäheres Europa).

### 3.5 ERGEBNIS- UND OUTPUTINDIKATOREN

Die Projektvorschläge werden unter anderem danach bewertet, ob sie glaubwürdige Ergebnisse erzielen können und ob ihre Methodik zur Messung dieser Ergebnisse fundiert ist.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA werden die städtischen Behörden insbesondere aufgefordert, selbst Indikatoren festzulegen, die in integrierter Weise alle miteinander verbundenen Transformationen des Neuen Europäischen Bauhauses erfassen, in welche die Projekte zu investieren beabsichtigen.

In ihren Anträgen können sich die städtischen Behörden auf die unten aufgeführten Indikatoren beziehen, sofern diese für ihre Projektideen relevant sind. Die Liste ist weder präskriptiv noch erschöpfend. Sie enthält Indikatoren, die nicht spezifisch für das Neue Europäische Bauhaus sind, aber bei der Festlegung greifbarer Ergebnisse hilfreich sein können. Sie sollte durch projektspezifische Indikatoren ergänzt werden, anhand derer sich beispielsweise die Qualität der Prozesse oder den Grad der Zufriedenheit der Betroffenen bewerten lässt.

Den städtischen Behörden steht es frei, unter Berücksichtigung der aufgeführten Indikatoren eigene projektspezifische Indikatoren festzulegen, um die Veränderungen, die ihr Projekt bewirken kann, möglichst eindeutig und überzeugend darzustellen. Die vorgeschlagenen Indikatoren sollten die drei Dimensionen des Neuen Europäischen Bauhauses und die damit verbundenen Grundsätze der Partizipation, der Transdisziplinarität und des Engagements auf mehreren Ebenen sinnvoll abdecken. Sie sollten die Grundlage für die Erfassung des Grades der Beteiligung, der Befähigung und der Eigenverantwortung der lokalen Gemeinschaft sowie der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Disziplinen und des Grads der bereichsübergreifenden Integration der vorgeschlagenen Projekte bilden.

#### Outputindikatoren

- Neu geschaffene Produkte und Dienstleistungen (Maßeinheit: neue Produkte/Dienstleistungen);
- Unterstützte Infrastruktur (neu, renoviert, umgewandelt oder modernisiert) (Maßeinheit: unterstützte Infrastrukturen);
- Neu geschaffene und/oder unterstützte Ausrüstung (Maßeinheit: neue Ausrüstung);
- Unterstützte Personen (geschult, weitergebildet, begleitet oder unterstützt) (Maßeinheit: Personen);

- Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz (Maßeinheit: Wohnungen);
- Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz (Maßeinheit: Quadratmeter);
- grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird (Maßeinheit: Hektar);
- Fläche des unterstützten sanierten Geländes (Maßeinheit: Hektar);
- Kapazität neuer oder modernisierter Sozialwohnungen (Maßeinheit: Personen);
- An der Vorbereitung und Durchführung des Projekts beteiligte Interessenträger (Maßeinheit: Teilnahmen von Interessenträgern);
- An der Vorbereitung und Durchführung des Projekts beteiligte Bürger (Maßeinheit: Personen);
- Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten (Maßeinheit: Quadratmeter).

### Ergebnisindikatoren

- In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze (Maßeinheit: jährliche Vollzeitäquivalente);
- Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen (Maßeinheit: Nutzer/Jahr);
- Geschätzte Treibhausgasemissionen (Maßeinheit: Tonnen CO<sub>2</sub>eq/Jahr);
- Getrennt gesammelter Abfall (Maßeinheit: Tonnen/Jahr);
- Verwerteter Abfall (Maßeinheit: Tonnen/Jahr);
- Als Rohstoffe verwendeter Abfall (Maßeinheit: Tonnen/Jahr);
- Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden (Maßeinheit: Hektar);
- Nutzer modernisierter Sozialwohnungen und/oder von in Sozialwohnungen umgebauten Gebäuden (Maßeinheit: Nutzer/Jahr);
- Besucher von erhaltenen und/oder umgestalteten Kulturerbestätten (Maßeinheit: Besucher/Jahr);



- Anteil der Kreativsektoren<sup>7</sup> vertretenden Interessenträger an der Partnerschaft (Maßeinheit: Prozentsatz der kreativen Interessenträger unter den Partnern);
- Grad der erreichten Beteiligung bei der Einbindung lokaler Gemeinschaften – Information, Konsultation, Mitgestaltung, Mitentscheidung (Maßeinheit: Anteil der beteiligten lokalen Bevölkerung in Prozent).

## 4. PROJEKTPHASEN

Projekte im Rahmen von EUI-IA umfassen fünf (4) Phasen (nähere Informationen im Leitfaden zur EUI-IA):

- i. Die **Projektvorbereitung** (abgedeckt mit einem Pauschalbetrag) umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Projektantrags und endet mit der Fördergenehmigung für das Projekt durch die Behörden der EUI.
- ii. Die **Initiierungsphase** (abgedeckt mit einem Pauschalbetrag) dauert sechs (6) Monate und beginnt nach der offiziellen Genehmigung des Projekts. Sie ist von der Durchführungsphase abgetrennt, findet vor dem offiziellen Beginn der Projektdurchführung statt und dient ausschließlich der Überprüfung der Projektreife (einschließlich Ex-ante-Prüfung) sowie dazu, dass mittels Aktivitäten des Projektmanagements die Voraussetzungen für einen reibungslosen Beginn und die Durchführung der Projektaktivitäten geschaffen werden.
- iii. Die Phase der **Projektdurchführung** dauert dreieinhalb (3,5) Jahre; sie beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der Initiierungsphase und endet mit dem genehmigten Abschlussdatum der Projektdurchführung.

Bitte beachten Sie, dass es gewisse Unterschiede bei der Dauer der während der Durchführungsphase umgesetzten Arbeitspakete des Projekts gibt:

- **„Bereichsübergreifende“ Arbeitspakete: Projektmanagement, Monitoring und Evaluierung, Kommunikation und Nutzung dauern über die gesamte Durchführungsphase an** (d. h. 3,5 Jahre). In den letzten sechs (6) Monaten der Durchführungsphase (nach Abschluss der Pilotphase der innovativen Lösung, d. h. nach Umsetzung der thematischen Arbeitspakete) ist im Rahmen der „bereichsübergreifenden“ Arbeitspakete insbesondere das Folgende vorgesehen: Zusammenfassung und Evaluierung der Projektaktivitäten, Vorbereitung der Projektschlussfolgerungen, weitere Kommunikation, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Projekt, Vorbereitung des langfristigen Nutzens

<sup>7</sup> z. B. Designer, Architekten, Künstler.

des Projekts durch Überlegungen zu den Aussichten für die Fortsetzung und den Ausbau der erfolgreichen erprobten Lösungen über die Finanzierung im Rahmen der EUI-IA hinaus, Anpassung der erprobten innovativen Lösung in den Städten der Transferpartner und ihre Nachahmung in ganz Europa, Abschlussberichterstattung.

- **Thematische Arbeitspakete können über bis zu drei (3) Jahre umgesetzt werden und sollten sechs (6) Monate vor dem Ende der Durchführungsphase abgeschlossen sein**, um im Sinne des Vorstehenden eine angemessene Evaluierung der Projektdurchführung und der erprobten innovativen Lösung mit Blick auf das Erreichen der Ziele und erwarteten Ergebnisse zu ermöglichen sowie um Transferaktivitäten zu fördern und die Projekterfolge weiter zu nutzen. Die Evaluierung der Leistung des Projekts und der erprobten innovativen Lösung ist wesentlich für den Ausbau im städtischen Gebiet des Projekts und die Nachahmbarkeit in weiteren Städten in Europa. Daher sollte nach der Erprobung ein Zeitraum von sechs (6) Monaten für die Evaluierung vorgesehen werden.
  - Mit der Umsetzung des **Arbeitspakets „Transfer“ wird spätestens zwölf (12) Monate nach dem Beginndatum des Projekts begonnen; sie ist bis zum Ende der Durchführungsphase abzuschließen**. Den Beginn dieses Arbeitspakets legen die federführende städtische Behörde und die Transferpartner nach einer Analyse zum praktikabelsten und vorteilhaftesten Zeitpunkt für den Start der Zusammenarbeit fest. Dies sollte den Transferpartnern ermöglichen, zum am besten geeigneten Moment, bereits in den ersten Phasen der Projektdurchführung einbezogen zu werden.
- iv. Die Phase des **administrativen Abschlusses** (abgedeckt mit einem Pauschalbetrag) dauert drei (3) Monate und umfasst alle administrativen Aktivitäten nach der Durchführungsphase, mit denen das Projekt abgeschlossen wird und die inhaltlichen und finanziellen Berichtsunterlagen geprüft werden. Bitte beachten Sie, dass die Vertreter des im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekts auch in dieser Phase für die vom ständigen Sekretariat durchgeführten Aktivitäten zur Nutzung und Verbreitung von Wissen zur Verfügung stehen müssen.

## 5. FÖRDERGRUNDSÄTZE

### Gesamtkostenprinzip

Die Förderung im Rahmen der EUI-IA erfolgt nach dem Gesamtkostenprinzip. Das bedeutet, dass Projekte zwar eine EFRE-Kofinanzierung von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten erhalten, aber alle Partner (federführende städtische Behörde, assoziierte städtische Behörden, Partner für die Projektdurchführung und Transferpartner), die EFRE-Mittel erhalten, mindestens 20 % an öffentlichen

oder privaten Beiträgen zur Ergänzung ihres Budgets entweder aus eigenen Mitteln oder aus anderen Quellen (jedoch nicht aus einer anderen EU-Finanzierungsquelle) aufbringen müssen. Die Partnerbeiträge können in bar und/oder als Sachleistungen geleistet werden.

## EFRE-Zahlungen

Zahlungen im Rahmen der EUI-IA erfolgen in Form von Vorschusszahlungen aus dem EFRE und letztendlich als Erstattungen der tatsächlich angefallenen Kosten:

- **Eine erste (Vorschuss-) Zahlung aus dem EFRE** in Höhe von 50 % des EFRE-Zuschusses wird innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem erfolgreichen Abschluss der Initiierungsphase an die federführende städtische Behörde ausgezahlt. Dieser erste Vorschuss umfasst auch die beiden Pauschalbeträge für das Arbeitspaket „Vorbereitung und Initiierung“. Dieser Gesamtpauschalbetrag in Höhe von 100 000 EUR der förderfähigen Gesamtkosten (entspricht 80 000 EUR aus dem EFRE) setzt sich zusammen aus dem Pauschalbetrag in Höhe von 25 000 EUR (entspricht 20 000 EUR aus dem EFRE) für die Projektvorbereitung und dem Pauschalbetrag in Höhe von 75 000 EUR (entspricht 60 000 EUR aus dem EFRE) für die Initiierungsphase.
- **Eine zweite (Vorschuss-)Zahlung aus dem EFRE** in Höhe von 30 % des EFRE-Zuschusses wird an die federführende städtische Behörde geleistet, nachdem ein erster Zahlungsantrag eingereicht und genehmigt wurde, in dem die durch die Kontrollinstanz der ersten Ebene bestätigten Projektausgaben aufgeführt sind. Vor der Bestätigung durch die Kontrollinstanz der ersten Ebene müssen die gemeldeten Ausgaben mindestens 35 % des gesamten Projektbudgets erreichen. Liegen die von der Kontrollinstanz der ersten Ebene bestätigten Projektausgaben unter 35 % der förderfähigen Gesamtkosten, wird der zweite EFRE-Vorschuss anteilig ausgezahlt.
- **Eine dritte Zahlung aus dem EFRE** in Höhe von bis zu 20 % des EFRE-Zuschusses wird an die federführende städtische Behörde geleistet, nachdem der vierte (und letzte) jährliche Fortschrittsbericht und der abschließende Qualitätsbericht genehmigt wurden und die Projektausgaben im zweiten Zahlungsantrag durch die Kontrollinstanz der ersten Ebene bestätigt wurden. Der abschließende jährliche Fortschrittsbericht ist spätestens einen (1) Monat nach der Durchführungsphase einzureichen und der zweite (und letzte) Zahlungsantrag ist zusammen mit dem abschließenden Qualitätsbericht am Ende der Phase des administrativen Abschlusses einzureichen. Liegen die von der Kontrollinstanz der ersten Ebene bestätigten Projektausgaben unter 100 % der förderfähigen Gesamtkosten, wird die dritte EFRE-Zahlung anteilig ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dritten Zahlung nicht um einen Vorschuss, sondern um eine Erstattung angefallener und bezahlter Kosten handelt. Daher müssen die Projektpartner ihre (nicht von dem erhaltenen Vorschuss in Höhe von 80 % gedeckten) Ausgaben im letzten Teil der Projektdurchführung vorfinanzieren. Die dritte Zahlung enthält auch den Pauschalbetrag von 20 000 EUR der förderfähigen Gesamtkosten (entspricht 16 000 EUR aus dem EFRE), der die Phase des administrativen Abschlusses des Projekts abdeckt.

# 6. PROJEKTIDEE UND PROJEKTENTWICKLUNG

## 6.1 PARTNERSCHAFT

Wie in Abschnitt 2 „Förderfähige Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen“ dargelegt, können im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA ausschließlich förderfähige städtische Behörden ein Antragsformular einreichen. Im Rahmen von EUI-IA wird erwartet, dass die federführende städtische Behörde unmittelbar an den Experimentiertätigkeiten beteiligt ist und eine strategische Führungsrolle bei der Entwicklung des im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekts übernimmt, indem sie zugunsten der technischen, wissenschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit des Projekts eine starke Projektpartnerschaft aufbaut und anführt.

Die **Projektpartnerschaft umfasst:**

- **Partner für die Projektdurchführung** – wichtige Einrichtungen und Organisationen, die zur Durchführung des Projekts beitragen können und eine aktive Rolle bei der Durchführung und Finanzierung der Projektaktivitäten übernehmen, indem sie einen finanziellen Beitrag zum Projekt leisten (der Anteil des Budgets, der von einem Projektpartner sichergestellt wird, d. h. die Kofinanzierungsrate);
- **Transferpartner** – Städte, die daran interessiert sind, aus den Experimentiertätigkeiten zu lernen und die innovative Lösung nachzuahmen; dazu verfolgen sie die Projektdurchführung und bieten den federführenden städtischen Behörden eine Außensicht in Bezug auf die Übertragbarkeit und Nachahmbarkeit der erprobten innovativen Lösung;
- (ggf.) eine oder mehrere **assoziierte städtische Behörde/n**.

Alle Projektpartner (federführende und assoziierte städtische Behörden, Partner für die Projektdurchführung und Transferpartner), denen EFRE-Mittel zugutekommen, müssen ihren eigenen Beitrag aufbringen.

Alle Partner müssen in der EU ansässig sein (es können Partner für die Projektdurchführung aus Drittländern einbezogen werden, sofern sie sich in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und sich der Mehrwert für das Projekt klar begründen lässt). Von allen beteiligten Partnern wird außerdem erwartet, dass sie ihre Zusammenarbeit durch die Unterzeichnung einer Partnerschaftsvereinbarung formell festschreiben.

## **Federführende städtische Behörde**

Die Projekte sollten die Zuständigkeit der städtischen Behörde für die aktive Beteiligung an der Durchführung von Aktivitäten und an der lokalen Partnerschaft eindeutig nachweisen. Grundlage der Projektstätigkeit im Rahmen der EUI-IA ist, dass eine städtische Behörde für die allgemeine Durchführung und Verwaltung des gesamten Projekts zuständig ist. Die federführende städtische Behörde trägt die gesamte finanzielle und rechtliche Verantwortung gegenüber der betrauten Einrichtung. Die anderen Projektpartner behalten ihre eigene Verantwortung gegenüber der federführenden städtischen Behörde. Die Zuständigkeiten der von der federführenden städtischen Behörde vertretenen Partnerschaft werden in einem zwischen der federführenden städtischen Behörde und der betrauten Einrichtung geschlossenen Fördervertrag sowie in der von allen beteiligten Partnern nach der Genehmigung des Projekts (und den Transferpartnern nach deren Auswahl) zu unterzeichnenden Partnerschaftsvereinbarung niedergelegt. Die federführende städtische Behörde sollte sicherstellen, dass alle Projektpartner in die Planung und Durchführung des Projekts einbezogen werden.

## **Assoziierte städtische Behörden**

Bestehende Vereinigungen städtischer Behörden (nationale bzw. regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakete oder -vereinigungen, Entwicklungsbezirke usw.), gleich ob sie rechtlich als organisierte Agglomeration anerkannt werden oder nicht, sowie einzelne städtische Behörden, die keine formell festgeschriebene Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, aber im Rahmen der EUI-IA gemeinsam einen Antrag stellen möchten, müssen im Antragsformular eine lokale Verwaltungseinheit als federführende städtische Behörde und die anderen lokalen Verwaltungsbehörden als assoziierte städtische Behörden auflisten. Die assoziierten städtischen Behörden sind für die Durchführung spezifischer Aktivitäten und die Realisierung der damit verbundenen Leistungen/Outputs zuständig. Die assoziierten städtischen Behörden erhalten einen Anteil am Projektbudget und melden die bei ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Aktivitäten angefallenen Ausgaben. Im Antragsformular sind ausführliche Angaben zu den assoziierten städtischen Behörden (u. a. rechtlicher Status, Erfahrungen und Zuständigkeiten, Kontaktpersonen usw.) zu machen.

Daher sollten antragswillige Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen von städtischen Behörden (die rechtlich nicht als organisierte Agglomerationen anerkannt sind) einen territorialen Zusammenhang aufweisen und die Zahl der assoziierten städtischen Behörden begrenzen.

Die assoziierten städtischen Behörden schreiben die projektpartnerschaftliche Beziehung mit der federführenden städtischen Behörde nach der Genehmigung des Projekts durch die Unterzeichnung einer Partnerschaftsvereinbarung formell fest.

Der Vorschlag neuer Formen der Zusammenarbeit und des gemeinsamen Einsatzes von Mitteln zum Erreichen des kritischen Budgets für einen gemeinsamen Zweck im Sinne einer gemeinsamen Antragstellung als Gruppe von städtischen Behörden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA ist möglich und kann sehr wünschenswert sein, um eine funktionale Dynamik in städtischen Gebieten zu fördern.

## Partner für die Projektdurchführung

Die Entwicklung starker Partnerschaften zwischen öffentlichen Einrichtungen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft (einschließlich Bürgern und Einwohnern) gilt weithin als einer der Eckpfeiler einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Je nach Problem, das angegangen werden soll, und abhängig vom lokalen Kontext – das lehrt auch die bisherige Erfahrung – sollten die federführenden städtischen Behörden verschiedene relevante Partner einbeziehen (u. a. Einrichtungen, Agenturen – auch wenn im vollständigen Eigentum von Gemeinde-/Stadtverwaltungen – Hochschulen, Partner aus dem Privatsektor, Investoren, Forschungseinrichtungen, NGOs), die zur Realisierung der vorgeschlagenen innovativen Lösung, zum Erreichen der Projektziele und zur Sicherung längerfristiger Wirkungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und den Ausbau erforderlich sind. Die Partner für die Projektdurchführung sollten über einschlägige Erfahrungen und Sachkenntnis verfügen, welche die der federführenden städtischen Behörde ergänzen und einen Mehrwert für das gesamte Projekt darstellen. Wenn die Projekte die von den Interessenträgern und Zielgruppen als am dringlichsten empfundenen Herausforderungen angehen möchten, wenn sie wirklich mutig und innovativ sein und erprobte Lösungen nach Abschluss des Projekts in größerem Maßstab anwenden möchten, dann sollten sie bestrebt sein, von dem Wissen und der Erfahrung, die außerhalb der städtischen Behörden im lokalen Ökosystem vorhanden sind, sowie von der Unterstützung durch interessierte öffentliche und/oder private Investoren zu profitieren.

Die Partnerschaft sollte in Bezug auf die politischen und thematischen Zuständigkeiten ausgewogen sein und sich ergänzen. Die Partnerschaften sollten eine Integration auf horizontaler (einschließlich Akteuren, die sich mit den verschiedenen Dimensionen der zu bewältigenden städtischen Herausforderung befassen) und vertikaler Ebene (einschließlich verschiedener Verwaltungsebenen) anstreben. Dabei gibt es keine allgemeingültige Lösung. Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass bei Partnerschaften mit mehr als zehn (10) Partnern zusätzliche Bemühungen und Ressourcen erforderlich sein können, um die wirksame Projektverwaltung sicherzustellen.

Jede Organisation mit Rechtspersönlichkeit kann die Rolle eines Partners für die Projektdurchführung in einem Projekt im Rahmen der EUI-IA übernehmen. Die Partner für die Projektdurchführung übernehmen eine aktive Rolle bei der Planung und Durchführung des Projekts und sind für die Durchführung spezifischer Aktivitäten und die Realisierung der damit verbundenen Leistungen/Outputs zuständig. Die Partner für die Projektdurchführung erhalten einen Anteil am Projektbudget und melden die bei ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Aktivitäten angefallenen Ausgaben. Die Partner für die Projektdurchführung sollten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung ausgewählt werden. Beratungsunternehmen, deren primäres Ziel die Entwicklung und Verwaltung europäischer Projekte ist, sowie Organisationen ohne Personalbudget (die ausschließlich Kosten für externe Expertise melden) dürfen nicht als Partner für die Projektdurchführung an Projekten beteiligt sein. Im Antragsformular sind ausführliche Angaben zu den Partnern für die Projektdurchführung (u. a. rechtlicher Status, Erfahrungen und Zuständigkeiten, Kontaktpersonen usw.) zu machen. Grundsätzlich kann ein Partner für die Projektdurchführung an mehreren Projektvorschlägen im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beteiligt sein, sofern der Beitrag und der Mehrwert in den verschiedenen Projekten klar begründet sind.

Bitte beachten Sie, dass städtische Behörden nicht als Partner für die Projektdurchführung infrage kommen, sondern bei Erfüllen der oben genannten Förderfähigkeitskriterien nur als federführende oder assoziierte städtische Behörde teilnehmen dürfen.

### **Transfer Partners**

Transferpartner sind städtische Behörden, die der Projektpartnerschaft beitreten, um die Experimentiertätigkeiten zu verfolgen und aus ihnen zu lernen. An jedem Projekt im Rahmen der EUI-IA müssen drei (3) Transferpartner aus anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem die federführende städtische Behörde ansässig ist, beteiligt sein.

Alle städtischen Behörden von lokalen Verwaltungseinheiten, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (DEGURBA) von Eurostat als Stadt, kleinere Stadt oder Vorort definiert sind (DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2 bei Eurostat) und in der EU ansässig sind, können als Transferpartner fungieren. Es ist keine Mindesteinwohnerzahl erforderlich (Städte jeder Größe können Transferpartner werden).

Die Logik hinter der Einladung von Transferpartnern zur Projektpartnerschaft besteht darin, die Anpassungsfähigkeit der erprobten Lösung an andere städtische Kontexte in der EU zu fördern und somit die Chancen zu erhöhen, dass die Lösung andernorts nachgeahmt und längerfristig in größerem Maßstab angewendet wird, und zwar ggf. mit Mitteln aus den allgemeinen kohäsionspolitischen Programmen und insbesondere aus dem EFRE. Darüber hinaus kann dadurch auch ein Beitrag zum Wissensaustausch zwischen den Städten und zum Aufbau langfristiger Beziehungen zwischen diesen Städten geleistet werden. Die Beteiligung an den Experimentiertätigkeiten ermöglicht es den Transferpartnern, ihr eigenes Innovationspotenzial zu stärken und ihre Kapazitäten zur Umsetzung innovativer Lösungen (sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch) zu erhöhen und den Prozess der vollständigen oder teilweisen Anpassung und Nachahmung der erprobten innovativen Lösung in ihren eigenen Städten vorzubereiten, indem sie an den Transferaktivitäten teilnehmen und von einer Lösung profitieren, deren Umsetzung und Ergebnisse sie sehen, aber auch indem sie Probleme und Hindernisse auf dem Weg zu Innovation überwinden.

Die Transferpartner müssen ermittelt und ausgewählt werden und von ihnen wird erwartet, dass sie der Projektpartnerschaft spätestens während der Initiierungsphase beitreten. Die Transferkooperation, die durch das Arbeitspaket „Transfer“ umgesetzt wird, muss spätestens nach dem ersten Jahr der Projektdurchführung beginnen. Transferpartner erhalten ein bestimmtes Budget.

### **Einbindung der Zielgruppen und weiterer Interessenträger**

Bei der Entwicklung eines Projekts im Rahmen der EUI-IA und während aller Projektphasen muss ein größerer Kreis an Interessenträgern ermittelt und einbezogen werden. **Dazu zählen je nach Art des Projekts u. a. lokale Gemeinschaften, Sozialpartner, Unternehmen, NGOs, Sachverständige, Einrichtungen, Organisationen, Einzelpersonen.** Dasselbe gilt für die Zielgruppen des Projekts, d. h. je nach Projekt Bürger, Auszubildende, Arbeitssuchende, gefährdete Gruppen und/oder marginalisierte Gemeinschaften sowie Nutzer einer bestimmten Dienstleistung oder Verwaltung. Zu berücksichtigen sind all jene, die auf das Projekt einwirken können oder für die das Projekt eine Wirkung haben kann. Die Ermittlung von Interessenträgern, das Verständnis von deren Einfluss auf das Projekt im Rahmen

der EUI-IA und die Abwägung der Bedürfnisse und Erwartungen der Interessenträger sind entscheidend für den Erfolg des Projekts. Daher sollten die städtischen Behörden alle relevanten Interessenträger zusammenbringen, um deren Probleme und Bedürfnisse einzuordnen, sich auf eine gemeinsame Vision oder eine gewünschte Veränderung zu einigen, zu deren Verwirklichung im Rahmen der EUI-IA durchgeführte Projekt beitragen soll, sowie um konkrete Lösungen und Maßnahmen zu entwerfen, mit denen die Probleme gelöst werden können und die gewünschte Veränderung herbeigeführt werden kann. Dem größeren Kreis der Interessenträger kommt das Projekt unmittelbar bzw. mittelbar zugute, er übernimmt aber keine unmittelbare Rolle bei der Durchführung des im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekts und sollte nicht als Projektpartner betrachtet werden. Die Interessenträger erhalten daher weder ein eigenes Budget noch eigene Zuständigkeiten in der Projektdurchführung, sind aber als relevant anzusehen und sollten aktiv einbezogen werden (Mitgestaltung), um die reibungslose und wirksame Realisierung des Projekts zu gewährleisten.

## 6.2 INTERVENTIONSLOGIK DES PROJEKTS UND ARBEITSPLAN

Mit der Interventionslogik des im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekts wird in klarer, durchdachter Weise beschrieben, wie mit den geplanten Maßnahmen die gewünschten Veränderungen und beabsichtigten Ergebnisse erzielt werden sollen. Sie beschreibt die logische Abfolge von zugrundeliegenden Bedürfnissen, Inputs, Projektaktivitäten, Outputs, Ergebnissen und letztendlicher Wirkung. Sie ist ein Instrument, mit dem sich komplexe Maßnahmen strukturieren und die Evaluierung eines Projekts vorbereiten lassen. Die Interventionslogik beantwortet folgende Fragen: Was ist der Grund für die Maßnahme/das Projekt? Welche Herausforderungen/Bedürfnisse liegen der Maßnahme zugrunde? Welche Probleme soll die Maßnahme lösen? Was ist die „gewünschte Veränderung“? Wie sollen diese Veränderungen erreicht werden?

Die Interventionslogik umfasst strategische und operative Elemente sowie Elemente des Monitorings und der Evaluierung.

- Die strategischen Elemente umfassen das übergeordnete Ziel, die spezifischen Ziele und die beabsichtigten Ergebnisse.
- Die operativen Elemente umfassen den Arbeitsplan, die Arbeitspakete, die Aktivitäten, Leistungen und Outputs des Projekts.

Der **Projektarbeitsplan** erläutert das „Wie“ Ihres Projekts. Er dient als Leitfaden für die Durchführung Ihres geförderten Projekts. Im Arbeitsplan wird das Projekt in größere Schritte – die Arbeitspakete – unterteilt, die wiederum kleinere Schritte – die Aktivitäten – umfassen. Aktivitäten bringen Leistungen hervor, und jedes Arbeitspaket führt zu einem oder mehreren Outputs.

Die **Arbeitspakete** sind die Bausteine des Arbeitsplans; sie sind die tragenden Säulen des Projekts und umfassen zusammenhängende Projektaktivitäten, die zur Realisierung



bestimmter Bestandteile des Projekts und zum Erzielen der Projektoutputs erforderlich sind. Projekte im Rahmen der EUI-IA sollten die folgenden strukturgebenden Arbeitspakete umfassen:

- Arbeitspaket „Vorbereitung und Initiierung“
  - Arbeitspaket „Projektmanagement“
  - Arbeitspaket „Monitoring und Evaluierung“
  - Arbeitspaket „Kommunikation und Nutzung“
  - thematische Arbeitspakete
  - Arbeitspaket „Transfer“
  - Arbeitspaket „Abschluss“
- Die Elemente des Monitorings und der Evaluierung umfassen die Output- und Ergebnisindikatoren.

## 6.3 UNTERSTÜTZUNG DURCH SACHVERSTÄNDIGE

**Alle im Rahmen der EUI-IA finanzierten Projekte erhalten sachkundige Unterstützung seitens der EUI.** Konkret umfasst die sachkundige Unterstützung das Folgende:

- Beratung und Anleitung auf strategischer und operativer Ebene zu dem Projekt und seiner Durchführung.
- Unterstützung bei der Entwicklung der Projektdokumentation und der Projektoutputs, mit denen die Erfolge und die Aussichten für die Zeit nach der Durchführung (Nachhaltigkeit, Ausbaufähigkeit und Übertragbarkeit) sowie die Erfahrungen und sich bewährt habenden Verfahren erfasst und einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden; dadurch wird die Anwendung der erfolgreichsten Innovationen auch in anderen Städten der EU erleichtert.
- Teilnahme an und Beitrag zu Nutzungs- und Verbreitungsaktivitäten.
- Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitspakets „Transfer“.

Die sachkundige Unterstützung und Beratung werden laufend während der gesamten Projektdurchführung und der Abschlussphase angeboten.

Dafür werden Sachverständige eingesetzt, die über fundierte Kenntnisse der städtischen Themen, die für die einzelnen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen relevant sind, sowie über Erfahrung

in der Zusammenarbeit mit städtischen Behörden bei öffentlich finanzierten Projekten und deren physischer Umsetzung verfügen, den kohäsionspolitischen Rahmen gut kennen und nachweisliche Erfahrung in der Unterstützung von Experimenten und Innovationen im städtischen Kontext mitbringen.

Die EUI-IA trägt unmittelbar sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung durch Sachverständige (einschließlich Reise- und Unterbringungskosten). Daher sollten die Antragsteller in ihrem Antragsformular keine Mittel für diesen Zweck vorsehen.

## 6.4 TRANSFER

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zu den im Rahmen der Initiative für innovative Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanzierten Projekten ist die Einbettung des Elements des transnationalen Transfers als integraler Bestandteil der im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekte.

Bitte beachten Sie, dass der Hauptschwerpunkt der im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekte weiterhin auf der Erprobung neuer innovativer Lösungen an einem bestimmten Ort liegt, dass mit diesem neuen Element jedoch sichergestellt werden soll, dass die Prozesse und Ergebnisse dieser Erprobung von Partnerstädten aus anderen Ländern (Transferpartner) übernommen werden. Jedes Projekt im Rahmen der EUI-IA enthält nun ein gesondertes Arbeitspaket „Transfer“ mit spezifischen Aktivitäten, Budgets, Leistungen und Outputs).

Die EUI-IA wurde eingerichtet, um übertragbare und skalierbare innovative Lösungen für Fragen der nachhaltigen Stadtentwicklung auf EU-Ebene zu ermitteln und deren Erprobung zu unterstützen. Ein weiteres Ziel besteht in der Sammlung und dem Austausch von Ergebnissen aus Experimentiertätigkeiten (auch durch Unterstützung von Transferaktivitäten), um die Innovationskapazitäten und den Wissensaufbau in allen städtischen Gebieten der EU zu fördern. Die Outputs der im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekte sollen von anderen EU-Städten genutzt (nachgeahmt, ausgebaut) werden, wodurch sich die Wirkung der gesamten Initiative verstärkt, ein Beitrag zur Stadtpolitik auf verschiedenen Ebenen geleistet und die Zusammenarbeit zwischen den Städten in Europa gefördert wird.

Mit dem neuen Transferelement soll vor allem sichergestellt werden, dass:

- die Transferpartner die Planung und Erprobung der innovativen Lösung im Rahmen von Pilotaktionen verfolgen können,
- die Transferpartner ihre lokalen städtischen Gegebenheiten analysieren können, um besser zu verstehen, wie die innovative Lösung an lokale Bedürfnisse und Bedingungen angepasst werden kann,
- ein Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen allen Projektpartnern stattfindet,

- wichtige Beiträge eingebracht werden, die zum einen eine Außensicht in das im Rahmen der EUI-IA durchgeführte Projekt einbinden und zum anderen der Inspiration der Transferpartner dienen,
- die Transferpartner die innovative Lösung dokumentieren, um sie zu einem späteren Zeitpunkt nachahmen zu können (Nachahmbarkeits- und Chancenstudie sowie Investitionsdokumentation),
- die federführende städtische Behörde und ihre Projektpartner den langfristigen Nutzen des im Rahmen der EUI-IA durchgeführten Projekts in Form eines Modells einer innovativen Lösung für die EUI vorbereiten, das von anderen an der innovativen Lösung interessierten Städten in der EU genutzt werden kann.

Bei der Durchführung der vorgenannten Aktivitäten kann auf folgende **Arbeitsmethoden** zurückgegriffen werden: Vor-Ort-Besuche, Online- oder Offline-Workshops/Treffen/Diskussionen, Peer-Review-Aktivitäten, eigene Tätigkeiten der Transferpartner, durch die sie weiteren Nutzen aus den Erfahrungen der Transferaktivitäten ziehen können bzw. mit denen sie die zukünftige Nachahmung der innovativen Lösung vorbereiten, sowie sonstige gewünschte Arbeitsmethoden und Kooperationsformen.

Die Transferpartner müssen die folgenden Lern- und Investitionsleistungen und -outputs liefern: **Umfrage zur Übertragbarkeit und Studie zur Machbarkeit und zu den Chancen der Nachahmbarkeit** – (eine pro Transferpartner). Sie dürfen auch **Investitionsdokumentationen und die Durchführung kleinerer Pilotinvestitionen** finanzieren.

Die federführende städtische Behörde muss ein **Modell einer innovativen Lösung für die EUI** erarbeiten. Dabei handelt es sich um ein Abschlussdokument zur Übertragbarkeit und Ausbaufähigkeit der erprobten innovativen Lösung, mit dem andere (nicht nur die Transferpartner, sondern auch alle interessierten Städte in der EU) sich über die Ergebnisse der Experimentiertätigkeiten informieren können und eine Anleitung für deren Nachahmung erhalten.

Das Gesamtbudget für das Arbeitspaket „Transfer“ ist vom Antragsteller im Rahmen der EUI-IA festzulegen und sollte Folgendes umfassen:

- ein Budget für die federführende städtische Behörde und die relevanten Partner für die Projektdurchführung zur Unterstützung der Umsetzung des Arbeitspakets „Transfer“;
- Budgets für jeden Transferpartner in Form eines Pauschalbetrags (vereinfachte Kostenoption) von insgesamt 150 000 EUR (entspricht 120 000 EUR aus dem EFRE plus einem Eigenbeitrag von 30 000 EUR).

Für die Ermittlung und Auswahl der Transferpartner für die Partnerschaft ist die federführende städtischen Behörde zuständig. Mit der Ermittlung der Transferpartner sollte bereits in der Antragsphase begonnen werden. Dazu werden die Antragsteller gebeten, andere städtische Gebiete in Europa zu benennen, die Nutzen aus der Nachahmung der vorgeschlagenen Lösung ziehen könnten

aufgrund von günstigen Voraussetzungen für den Transfer (ähnliche Merkmale, Kontexte) oder um ihr Innovationspotential zu erhöhen; zu erläutern, wie die am besten geeigneten Transferpartner ausgewählt werden bzw. sofern bereits ermittelt, die potenziellen Transferpartner samt der zugrundeliegenden Motivation/Begründung anzugeben. Da die EUI-IA u. a. darauf zielt, dass Projektoutputs von anderen Städten genutzt werden und dadurch die Wirkung der Initiative insgesamt verstärkt wird, und angesichts der Tatsache, dass die EUI-IA die Nachahmbarkeit der von den Projekten entwickelten innovativen Lösungen steigern möchte, müssen die Projekte in der Antragsphase nachweisen können, dass Prozess, Begründung und Motivation, wie sie der Auswahl der am besten geeigneten Transferpartner zugrunde liegen, ausgereift sind.

**Die Transferpartner müssen spätestens während der Initiierungsphase ermittelt werden; Mindestvoraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Initiierungsphase ist, dass die Transferpartner Absichtserklärungen unterzeichnen.**

Mit der Auswahl der Transferpartner soll sichergestellt werden, dass: (i) Ausgewogenheit bei den an der Partnerschaft beteiligten Städten (mit Blick auf ihre Größe [kleine, mittelgroße, große Städte] und Lage [weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen]) besteht und (ii) zugunsten der Qualität der Nachahmung die wichtigsten Transferpartner zusammenkommen. Daher sind bei der Auswahl der Transferpartner die folgenden Leitprinzipien zu beachten:

- Die Transferpartner kommen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten.
- Mindestens zwei (2) der vier (4) beteiligten Städte (die federführende städtische Behörde plus drei [3] Transferpartner) liegen in weniger entwickelten Regionen oder Übergangsregionen<sup>8</sup>.
- Die Partnerschaft umfasst Städte unterschiedlicher Größe.

## 6.5 KOSTENKATEGORIEN

Die folgenden Kostenkategorien sind für im Rahmen der EUI-IA durchgeführte Projekte zulässig:

- **Personalkosten**
- **Büro- und Verwaltungskosten**
- **Reise- und Unterbringungskosten**
- **Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen**
- **Ausrüstungskosten**

---

<sup>8</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/regions/background>

- **Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten.**

Im Leitfaden zur EUI-IA finden sich Definitionen zu allen Kostenkategorien sowie Leitlinien zu deren Budgetierung und Meldung. Den Projektpartnern wird dringend empfohlen, bei Fragen zur Förderfähigkeit von Ausgaben, die in den vorliegenden Vorschriften nicht beantwortet werden, das ständige Sekretariat um Rat zu fragen. Zu beachten ist, dass die Ausgaben der Transferpartner über einen Pauschalbetrag gedeckt werden.

Vom Projekt gemeldete Ausgaben sind von einer Kontrollinstanz der ersten Ebene zu prüfen. Diese unabhängige Kontrollinstanz der ersten Ebene prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Ausgaben, die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen, die Richtigkeit der gemeldeten Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Ausgaben und Tätigkeiten mit den Vorschriften für die EUI-IA sowie den Vorschriften auf EU- und nationaler Ebene. Da die Kontrollinstanz der ersten Ebene von der EUI-IA bestellt und bezahlt wird, sollten die Projektpartnerschaften in ihren Projektbudgets keine Kosten für Kontrollen (bzw. Prüfungen) vorsehen. Die Kontrollinstanz der ersten Ebene organisiert zudem Vor-Ort-Kontrollen bei den Projekten. Vor-Ort-Kontrolle bedeutet, dass die **Kontrollinstanz der ersten Ebene dem Projekt einen Besuch abstattet und bestätigt, dass bestimmte Aktivitäten, Einkäufe über Waren und Dienstleistungen sowie Investitionen tatsächlich in Übereinstimmung mit dem genehmigten Antragsformular während der Durchführungsphase ausgeführt wurden und dass die entsprechenden Vorschriften eingehalten wurden.**

Wie im Abschnitt zu den „Fördergrundsätzen“ angegeben, erfolgt die Förderung im Rahmen der EUI-IA nach dem Gesamtkostenprinzip. Das bedeutet, dass Projekte eine EFRE-Kofinanzierung von bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten erhalten und alle Projektpartner (federführende städtische Behörde oder assoziierte städtische Behörden, Partner für die Projektdurchführung und Transferpartner), die EFRE-Mittel erhalten, einen finanziellen Beitrag zur Ergänzung ihres Budgets bis zum Beitragsziel (mind. 20 % der förderfähigen Partnerkosten) aufbringen müssen.

Für private Beiträge sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht anwendbar. Öffentliche Beiträge gelten nicht als staatliche Beihilfen, sofern die Projektaktivitäten nicht wirtschaftlicher Natur sind. Handelt es sich hingegen um öffentliche Beiträge eines Mitgliedstaats an ein Projekt und sind davon „wirtschaftliche Aktivitäten“ (z. B. das Angebot von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt) umfasst, dann sind solche Projekte so zu gestalten, dass hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Beiträge die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden, und zwar auf allen Ebenen, d. h. die Ebene des Eigentümers, Bauunternehmers und/oder des Betreibers des Projekts oder der Anlage. In diesen Fällen muss die öffentliche Finanzierung den Anforderungen der De-minimis-Verordnung oder den Bedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder dem Beschluss der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse genügen.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu staatlichen Beihilfen finden sich im Leitfaden zur EUI-IA.

# 7. ANTRAGSVERFAHREN

Die **Antragsunterlagen** für die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von EUI-IA umfassen das Folgende:

- die vorliegenden **Terms of Reference**, die in allen EU-Sprachen verfügbar sind. Im Zweifel geht jedoch die englischsprachige Fassung vor.
- den **Leitfaden zur EUI-IA** („EUI-IA Guidance“: nur in englischer Sprache verfügbar), der mit Blick auf die übergreifenden Vorschriften der Initiative unbedingt zurate zu ziehen ist.
- den **technischen Leitfaden zur elektronischen Plattform für den Datenaustausch** (*Electronic Exchange Platform / EEP*)
- eine ausführliche **Online-Hilfe zum Ausfüllen des Antragsformulars**, die auf der EEP in allen EU-Sprachen verfügbar ist. Im Zweifel geht jedoch die englischsprachige Fassung vor.
- **Arbeitsversion des Antragsformulars** (eine Arbeitsversion des Antragsformulars und des Bestätigungsblatts, verfügbar als englischsprachiges Word-Dokument) als Hilfsmittel für die Antragstellung.

Sämtliche genannten Dokumente stehen auf der Website der EUI zur Verfügung.

Das Bewerbungsverfahren erfolgt zu 100 % papierlos über die EEP (<https://eep.urban-initiative.eu/>).

**Der Antrag umfasst:**

- das **Antragsformular**: Das Antragsformular muss über die Online-EEP ausgefüllt werden. In den verschiedenen Formularabschnitten sind die Projektidee und die Begründung für das Projekt (einschließlich Angaben zur Innovativität des Vorschlags), die Partnerschaft (einschließlich der federführenden städtischen Behörde, der Partner für die Projektdurchführung, der Transferpartner und ggf. der assoziierten städtischen Behörden), die wichtigsten Ziele und beabsichtigten Ergebnisse sowie der vorgeschlagene Arbeitsplan und das Budget darzustellen. Antragsformulare können nur im Rahmen laufender Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bearbeitet und eingereicht werden. Der Antrag enthält automatische Verknüpfungen, Formeln und Prüfungen, die dafür sorgen, dass Fehlermeldungen erscheinen, wenn das Formular nicht korrekt ausgefüllt wird (einschließlich wenn das Bestätigungsblatt fehlt); das Formular kann nicht eingereicht werden, solange es nicht korrekt ausgefüllt wurde. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Anträge eingereicht werden, die nicht förderfähig sind, erheblich gesenkt.
- **Anlage**: Die Antragsteller können über die EEP eine Anlage zum Antragsformular hochladen. Als Anlagen infrage kommen z. B. eine Karte des Projektgebiets, eine Abbildung, eine Infografik usw. Angaben zu den unterstützten Datei-Typen und -Größen finden sich im Leitfaden zur EEP.

- **Bestätigungsblatt:** Das Bestätigungsblatt wird beim Ausfüllen des Antragsformulars oder danach automatisch von der Online-Plattform generiert. Es muss ausgedruckt, von einem rechtlichen Vertreter der federführenden städtischen Behörde unterzeichnet, eingescannt und im Abschnitt H des Antragsformulars („Confirmation Sheet“) hochgeladen werden. Das Antragsformular kann nicht ohne das Bestätigungsblatt eingereicht werden.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Antragsformular in klar verständlichem Englisch auszufüllen. Das Antragsformular kann aber auch in einer anderen offiziellen EU-Sprache eingereicht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die strategische und operative Bewertung der Anträge auf der Grundlage der englischsprachigen Fassung erfolgt (nicht in englischer Sprache eingereichte Anträge werden von einem vom ständigen Sekretariat beauftragten externen Dienstleister ins Englische übersetzt). Die Qualität der Übersetzung kann vom ständigen Sekretariat nicht garantiert werden und geht daher auf Gefahr des Antragstellers. Darüber hinaus ist Englisch die Sprache des Fördervertrags, des Projektmanagements, der formellen Berichte, der wichtigsten Leistungen und sämtlicher Kommunikation mit der betrauten Einrichtung und dem ständigen Sekretariat.

**Die Frist zur Einreichung des Antragsformulars und des Bestätigungsblatts endet am  
19.01.2023 um 14.00 Uhr MEZ**

## 8. AUSWAHLVERFAHREN

Nach der Antragseinreichung wird jeder Antrag einem dreischrittigen Auswahlverfahren unterzogen:

1. Förderfähigkeitsprüfung
2. Strategische Bewertung
3. Operative Bewertung

### 8.1 FÖRDERFÄHIGKEITSPRÜFUNG

Nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Vorschlägen führt das ständige Sekretariat für alle vor dem Fristende eingereichten Projektanträge eine Förderfähigkeitsprüfung durch. **Dabei wird geprüft, ob die eingereichten Antragsformulare und ihre Anlagen die formalen Förderfähigkeitskriterien erfüllen. Mit der Prüfung soll vermieden werden, dass nicht förderfähige Anträge weiter geprüft**

**werden, und soll die Gleichbehandlung aller für eine Finanzierung auszuwählenden Vorschläge gewährleistet werden.**

Die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen der EUI-IA lauten wie folgt:

1. Das Antragsformular wurde vor dem Ende der in den Terms of Reference für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Frist elektronisch über die EEP eingereicht.
2. Das Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt.
3. Der Antragsteller ist eine einzelne städtische Behörde einer lokalen Verwaltungseinheit, die nach dem Grad ihrer Verstädterung als Stadt, kleinere Stadt oder Vorort definiert ist (DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2 bei Eurostat) und mindestens 50 000 Einwohner zählt.

#### **ODER**

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich als organisierte Agglomeration bestehend aus lokalen Verwaltungseinheiten anerkannt werden, wobei die Mehrheit (mind. 51 %) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (DEGURBA) von Eurostat als Städte, kleinere Städte oder Vororte definiert sind (DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2), und die Einwohnerzahl zusammengenommen mindestens 50 000 beträgt.

#### **ODER**

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wobei alle beteiligten städtischen Behörden (federführende städtische Behörde und assoziierte städtische Behörden) lokale Verwaltungseinheiten sind, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (DEGURBA) von Eurostat als Städte, kleinere Städte oder Vororte definiert sind (DEGURBA Code 1 oder DEGURBA Code 2), wobei die Einwohnerzahl zusammengenommen (federführende städtische Behörde und assoziierte städtische Behörden) mindestens 50 000 beträgt.

4. Der Förderzeitraum wurde eingehalten: Das Abschlussdatum des Projekts steht im Einklang mit den Vorschriften der Aufforderung und denen der Initiative.
5. Die Budgetobergrenzen (höchstens 5 Mio. EUR aus dem EFRE) und das Prinzip der Kofinanzierung (mind. 20 % des Budgets wird durch die Partnerschaft aufgebracht) wurden eingehalten.
6. Alle beteiligten Partner (federführende städtische Behörde, assoziierte städtische Behörden und Partner für die Projektdurchführung) stammen aus EU-Mitgliedstaaten.
7. Falls der Antragsteller eine Vereinigung und/oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden ist, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wurden im



Antragsformular eine federführende städtische Behörde und die assoziierten städtischen Behörden benannt.

8. Die antragstellenden städtischen Behörden (federführende städtische Behörden und/oder assoziierte städtische Behörden) sind im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nur an einem einzigen Projektantrag beteiligt.
9. Die antragstellenden städtischen Behörden (federführende städtische Behörden und/oder assoziierte städtische Behörden) wurden in einer früheren Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der EUI-IA nicht mit demselben Thema ausgewählt und gefördert.
10. Das Bestätigungsblatt wurde unverändert und ordnungsgemäß vom rechtlichen Vertreter der federführenden städtischen Behörde unterzeichnet und über die EEP im Abschnitt „Confirmation Sheet“ des Antragsformulars hochgeladen.

**Sind nicht alle der oben genannten Anforderungen erfüllt, ist der Antrag nicht förderfähig und wird im laufenden Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt.** Nach Abschluss der Förderfähigkeitsprüfung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung ihres Antrags (d. h. ob das Auswahlverfahren für sie fortgesetzt wird oder nicht) in Kenntnis gesetzt.

## 8.2 STRATEGISCHE BEWERTUNG

Für zulässig und förderfähig befundene Anträge werden in einem zweiten Schritt einer strategischen Bewertung durch ein Gremium bestehend aus externen Sachverständigen unterzogen. Die strategische Bewertung macht **70 %** der Gesamtprojektbewertung aus und erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- **Innovativität und Relevanz** (30 %) Inwieweit kann der Antragsteller zeigen, dass der Projektvorschlag eine neue Lösung darstellt, die einen Mehrwert in Bezug auf das Thema der Aufforderung bietet? Inwieweit ist die Lösung für den lokalen Kontext und die Ziele der Kohäsionspolitik relevant?
- **Partnerschaft und Mitgestaltung** (12 %) Inwieweit ist die Partnerschaft relevant und fundiert, um die vorgeschlagene Lösung umzusetzen und die beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen? Inwieweit ermöglicht der Vorschlag eine sinnvolle Beteiligung und Mitgestaltung seitens der Interessenträger, Zielgruppen und Bürger?
- **Messbarkeit von Ergebnissen und Wirkung** (12 %) Inwieweit sind die beabsichtigten Ergebnisse spezifisch und realistisch und spiegeln die gewünschte Wirkung des Projekts auf den lokalen Kontext sowie die Begünstigten/Endnutzer?
- **Nachhaltigkeit und Ausbaufähigkeit** (8 %) Inwieweit wird das Projekt einen dauerhaften Beitrag zur Bewältigung der ermittelten Herausforderung leisten? Inwieweit wird sich die

vorgeschlagene Lösung über das Abschlussdatum hinaus selbst tragen und inwieweit ist die bei erfolgreicher Umsetzung ausbaufähig?

- **Übertragbarkeit** (8 %) Inwieweit kann das Projekt auf andere städtische Gebiete in Europa übertragen werden?

Leitfragen zur Bewertung der einzelnen Kriterien finden sich in Kapitel 3.2, „Selection process“ („Auswahlverfahren“) im Leitfaden zur EUI-IA.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der strategischen Bewertung nimmt das Gremium aus externen Sachverständigen eine Bewertung und ein Ranking der Anträge vor. Wie mit der Europäischen Kommission abgestimmt, werden in die engere Auswahl aufgenommene Anträge aus dem allgemeinen Ranking der operativen Bewertung unterzogen. Nach Abschluss des Verfahrens der strategischen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung ihres Antrags (d. h. ob das Auswahlverfahren für sie fortgesetzt wird oder nicht) in Kenntnis gesetzt.

### 8.3 OPERATIVE BEWERTUNG

Die operative Bewertung wird vom ständigen Sekretariat durchgeführt und macht **30 %** der Gesamtprojektbewertung aus. Bei der operativen Bewertung wird vor allem bewertet, inwieweit der Projektvorschlag fundiert ist, d. h. ob er begründet, realistisch, konsistent und kohärent, vollständig ist, ob er für eine effektive Verwaltung und rasche Umsetzung geeignet ist und ob er ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis erkennen lässt. Die operative Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- **Projektdesign und -logik** (12 %) Inwieweit sind die Elemente des Arbeitsplans (Aktivitäten, Leistungen, Outputs, Indikatoren) vollständig, realistisch, konsistent und kohärent? Inwieweit lassen sich ausgehend vom Projektdesign die Ziele und beabsichtigten Ergebnisse erreichen?
- **Durchführbarkeit und operative Reife des Projekts** (8 %) Inwieweit ist der Vorschlag (innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens) durchführbar und inwieweit ist er operativ reif?
- **Organisatorische Vorkehrungen und operative Kapazität** (5 %) Inwieweit sind die Management- und Kommunikationsaktivitäten geeignet und unterstützen die allgemeine Durchführung des Projekts?
- **Budget** (5 %) Inwieweit ist das Budget kohärent und verhältnismäßig?

Leitfragen zur Bewertung der einzelnen Kriterien finden sich in Kapitel 3.2, „Selection process“ („Auswahlverfahren“) im Leitfaden zur EUI-IA.

Nach der operativen Bewertung trifft ein Auswahlausschuss die endgültige Auswahl. Nach Abschluss des Verfahrens der operativen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung in Kenntnis gesetzt.

## 8.4 PUNKTESYSTEM FÜR DIE BEWERTUNG

Ein Punktesystem unterstützt bei der Entscheidungsfindung. Jedes gewichtete Kriterium wird mit einer Punktzahl von 1 bis 10 bewertet; als Ergebnis wird eine Durchschnittspunktzahl für das Projekt ermittelt. Dabei wird die folgende Punkteskala verwendet:

9-10 – sehr gut

7-8 – gut

5-6 – ausreichend

3-4 – mangelhaft

1-2 – ungenügend

Bitte beachten Sie, dass Projekte, die bei einem der Bewertungskriterien mit einer Punktzahl von 4 oder weniger bewertet werden, automatisch abgelehnt und nicht weiter bearbeitet werden.

Mit dem Punktesystem werden nicht nur die spezifischen Vorzüge der einzelnen Projektanträge berücksichtigt, sondern wird auch – im Sinne des Wettbewerbs – der Vergleich mit den anderen im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereichten Projektanträgen hergestellt. Daher erfahren Antragsteller von Projektanträgen, die nicht für die operative Bewertung zugelassen oder nach der operativen Bewertung abgelehnt werden, nicht, welche Punktzahl sie erreicht haben; sie erhalten jedoch eine ausführliche Rückmeldung zu allen bewerteten Kriterien.

Antragsteller sollten beachten, dass die Auswahl ihres Projekts nicht automatisch zum Erhalt des entsprechenden EU-Zuschusses berechtigt. Werden die in der Initiierungsphase festgelegten Bedingungen nicht erfüllt (d. h. dass das Projekt noch nicht reif genug für die Durchführung ist), behält sich die betraute Einrichtung das Recht vor, das Projekt zu beenden und es von der Liste der im Rahmen der EUI-IA genehmigten Projekte zu streichen (nähere Informationen dazu finden sich im Leitfaden zur EUI-IA, Kapitel 4 „Initiation Phase and Contracting“ [„Initiierungsphase und Vertragsschluss“]).

## 8.5 AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ANTRAGSTELLER

Gemäß der Verordnung über die Haushaltsordnung<sup>9</sup> können Antragsteller vom Gewährungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn eines oder mehrere der folgenden Ausschlusszenarien auf die federführende städtische Behörde oder auf Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen innerhalb der federführenden städtischen Behörde oder auf Personen, die für die Durchführung des Projekts wesentlich sind, zutrifft bzw. zutreffen:

- Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverfahren oder Liquidation,
- Pflichtverletzung in Bezug auf die Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen,
- schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, einschließlich Abgabe falscher Erklärungen,
- Betrug,
- Bestechung,
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung,
- Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten,
- Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel,
- Unregelmäßigkeit,
- Gründung oder Existenz als Briefkastenfirma.

Während des Antragsverfahrens müssen alle Antragsteller zusammen mit dem Antragsformular eine Erklärung einreichen, mit der sie bestätigen, dass keines der oben genannten Ausschlusskriterien auf die federführende städtische Behörde und die Projektpartner zutrifft. Diese Erklärung ist in dem Bestätigungsblatt enthalten, das dem Anmeldeformular auf der EEP beizufügen ist. Bitte beachten Sie, dass das Bestätigungsblatt vom rechtlichen Vertreter der federführenden städtischen Behörde ordnungsgemäß unterzeichnet sein muss, damit der Antrag bei der Prüfung der Förderfähigkeit als förderfähig gilt.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>

Während des Auswahlverfahrens und vor der endgültigen Entscheidung des Auswahlausschusses über die Zuschussgewährung prüft das ständige Sekretariat die Antragsteller im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES), dem von der Europäischen Kommission eingerichteten System, mit dem der Schutz der finanziellen Interessen der EU verstärkt und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gewährleistet werden soll<sup>10</sup>. Wenn die federführende städtische Behörde im EDES gefunden wird, informiert das ständige Sekretariat den Antragsteller, der dann die Gelegenheit erhält, sich vor der endgültigen Entscheidung des Auswahlausschusses zu verteidigen. Dies erfolgt im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

## 9. INITIIERUNGSPHASE UND VERTRAGSSCHLUSS

Die Initiierungsphase umfasst die ersten sechs (6) Monate vor der Durchführungsphase des Projekts. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass alle administrativen Voraussetzungen für einen reibungslosen und effizienten Beginn der Projektdurchführung erfüllt sind. Sie soll zudem Sicherheit bezüglich der Projektreife geben (Projektmanagement, Projektdurchführung, Risikomanagement). Die wichtigsten Elemente dieser Phase sind Schulungen zum Projektmanagement (einschließlich der Einführung in den Berichts- und Monitoringrahmen), die Erfüllung der administrativen und rechtlichen Anforderungen für den Projektstart, die Einarbeitung der Empfehlungen des Auswahlausschusses, die Ex-ante-Prüfung und die Prüfung der Projektreife. Die Initiierungsphase dient außerdem dem Aufbau einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen dem Projekt und dem ständigen Sekretariat.

Die Prüfung der Projektreife ist Bestandteil der Initiierungsphase, um größere unerwartete Probleme während der Projektdurchführung möglichst zu vermeiden. Die Prüfung der Projektreife wird sowohl von der Kontrollinstanz der ersten Ebene im Rahmen der Ex-ante-Prüfung als auch vom ständigen Sekretariat durchgeführt und befasst sich mit sämtlichen verwaltungsbezogenen, administrativen, finanziellen und operativen Fragen ab, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und das Erreichen der angestrebten Projektergebnisse berühren könnten. Bei der Prüfung der Projektreife wird auch geprüft, ob das Projekt über eine verlässliche Strategie und geeignete Annahmen in Bezug auf die im Abschnitt „Risk Management“ des Antragsformulars genannten Themen verfügt (d. h. Projektmanagement, personelle Kapazitäten für die Projektdurchführung, Reife bzgl. der Auftragsvergabeverfahren, realistischer Zeitplan, rechtliche Umgebung für die Projektdurchführung, investitionsbezogene Unterlagen, Standort und Verwaltungsgenehmigungen usw.).

Wird die Initiierungsphase nicht innerhalb des angesetzten Zeitraums von sechs (6) Monaten erfolgreich abgeschlossen (d. h. wenn einer der oben genannten Schritte nicht abgeschlossen oder die

---

<sup>10</sup> Artikel 142, Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

**Ex-ante-Prüfung und/oder die Prüfung der Projektreife negativ ausfällt bzw. ausfallen), kann die betraute Einrichtung das Projekt beenden** (da das Konzept nicht umsetzungsreif ist) und es von der Liste der im Rahmen der EUI-IA genehmigten Projekte streichen. In diesem Fall werden nur die beiden Pauschalbeträge für die Projektvorbereitung und die Initiierungsphase an das Projekt ausgezahlt. Wird die Initiierungsphase abgebrochen (z. B. weil das Projekt vorzeitig beendet wird), wird nur der zur Deckung der Kosten der Projektvorbereitung vorgesehene Pauschalbetrag an die federführende städtische Behörde ausgezahlt.

Der erfolgreiche Abschluss der Initiierungsphase ist die notwendige Bedingung für den Erhalt des EFRE-Zuschusses für die Durchführung und den Beginn der Phase der Projektdurchführung.

## 10. UNTERSTÜTZUNG IM ANTRAGSVERFAHREN

Das Personal des ständigen Sekretariats unterstützt die Antragsteller im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die EUI-IA bei Bedarf bei fachlichen Fragen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der EUI. Darüber hinaus wird folgende Unterstützung angeboten:

- Das ständige Sekretariat organisiert in verschiedenen europäischen Städten Seminare für Antragsteller. Die Termine und Seminarorte finden sich auf der Website der EUI. Im Rahmen dieser Seminare können die Teilnehmer mit Vertretern des ständigen Sekretariats und/oder der Europäischen Kommission bilaterale Gespräche zu ihrer Projektidee buchen.
- Es werden Online-Webinare zu spezifischen Aspekten der Projektentwicklung und -einreichung organisiert.
- Auf der Website der EUI wird ein Q&A-Bereich eingerichtet, und es werden bilaterale Online-Konsultationen durchgeführt.
- Die Antragsunterlagen (bestehend aus den Terms of Reference, dem Leitfaden zur EUI-IA, dem technischen Leitfaden zur elektronischen Plattform für den Datenaustausch (EEP), einer ausführlichen Online-Hilfe zum Ausfüllen des Antragsformulars, die auf der EEP in allen EU-Sprachen verfügbar ist, sowie der Arbeitsversion des Antragsformulars) finden sich auf der Website der EUI.

# 11. WICHTIGE TERMINE

- **10.10.2022** – Eröffnung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von EUI-HA
- **Oktober 2022 – Dezember 2022** – Seminare und Online-Beratung für Antragsteller
- **19.01.2023 (14.00 Uhr MEZ)** – Ende der Frist für die Einreichung der Antragsformulare
- **Juli 2023** – voraussichtlich endgültige Entscheidung über die Genehmigung von Projekten
- **Februar 2024** – Ende der Initiierungsphase
- **01.03.2024** – Beginndatum für die Durchführung aller genehmigten Projekte

Wir freuen uns auf Ihre Projektvorschläge!